

terentwicklung der Kapazitäten, Aktivitäten und Konzepte der Fachberatung für Migrantenselbsthilfe angestoßen worden. Diesen Prozess wird mein Ministerium eng begleiten. Eine Überprüfung der Arbeit sollte erfolgen, sobald neue Arbeitsergebnisse und entsprechende Berichte vorliegen.

Die Migrantenselbstorganisationen zu qualifizieren und ausgehend von ihrem Entwicklungsstand zu fördern und zu professionalisieren, ist außerdem ein wesentliches Ziel des MSO-Förderprogramms. Über dieses Programm können neben der Förderung von Einzelprojekten neue, unerfahrene MSO relativ unkompliziert eine Anschubförderung erhalten, um Vereinsstrukturen aufzubauen.

Ein weiterer Baustein des Programms ist die Förderung von erfahrenen und professionell arbeitenden MSO, die andere Organisationen bei ihrer Vereinsarbeit und bei ihrem Weg in die Professionalität in Form einer Partner-Projektförderung unterstützen. Ich glaube, das ist ein ganz wichtiger Weg. Die für diese Förderung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurden erst im vergangenen Jahr massiv erhöht.

Darüber hinaus werden wir uns dafür einsetzen, dass sich die Akteure, die MSO beraten und qualifizieren, in Zukunft noch besser vernetzen und ihre Angebote aufeinander abstimmen, sodass Synergien optimal genutzt werden können.

Dass diese Ansätze gut und richtig sind, meine Damen und Herren, belegen die Ergebnisse der beiden Sitzungen im Integrationsausschuss und natürlich auch die positiven Stellungnahmen bei der Expertenanhörung. Aktuelle Entwicklungen, die Gründung neuer Dachverbände und das Entstehen neuer kleiner Initiativen wurden von uns in der aktuellen Überarbeitung der MSO-Richtlinie bereits mit bedacht.

Ich freue mich, dass es jetzt hier eine Verständigung gegeben hat, das Thema auf eine breite Grundlage zu stellen. Wir können dazu auch Untersuchungen machen, die darüber hinausgehen. Ich kann Ihnen aber auf der anderen Seite auch versichern, dass wir mit Professor El-Mafaalani auch den entsprechenden Sachverstand bei uns ins Ministerium geholt haben. Von daher sehe ich das nicht als zwingend notwendig an. Aber wenn es vom Parlament gewünscht ist, werden wir uns dem natürlich nicht verweigern. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Minister. – Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließe ich an dieser Stelle die Aussprache zu Tagesordnungspunkt 13.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar erstens über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/3873. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen

möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die antragstellenden Fraktionen CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Das ist die AfD-Fraktion. – Der fraktionslose Abgeordnete Neppe enthält sich. Dann ist mit dem eben festgestellten Abstimmungsergebnis der **Änderungsantrag Drucksache 17/3873 angenommen**.

Wir kommen zweitens zur Abstimmung über den Antrag von CDU und FDP Drucksache 17/2157. Wir stimmen sogleich über die soeben geänderte Fassung dieses Antrags ab. Der Integrationsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/3822, den Antrag Drucksache 17/2157 anzunehmen – wie gesagt, in der soeben geänderten Fassung. Über die soeben geänderte Fassung lasse ich abstimmen und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer also dem soeben geänderten Antrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen. Die Gegenstimmen – sind auch hier bei der AfD-Fraktion. Die Enthaltung ist auch an dieser Stelle bei dem fraktionslosen Abgeordneten Neppe. Damit ist mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis der **Antrag Drucksache 17/2157** in der geänderten Fassung **angenommen**.

Ich rufe auf:

14 Elftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/3699

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*s. Anlage 1*). Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Innenausschuss. Wenn niemand der Überweisung widersprechen möchte – das ist der Fall – und niemand sich enthalten möchte – das ist auch der Fall –, dann haben wir den **Antrag so überwiesen**.

Ich rufe auf:

15 Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/3773

erste Lesung

Anlage 1

Zu TOP 14 – „Elftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern“ – zu Protokoll gegebene Rede

Herbert Reul, Minister des Innern:

Mit diesem Gesetzentwurf unterbreitet die Landesregierung einen Vorschlag zur weiteren Behandlung befristeter Vorschriften.

Im Einzelnen schlägt die Landesregierung dem Landtag die Verlängerung der Geltungsdauer beziehungsweise die Entfristung von zwei Landesgesetzen vor:

Erstens: Die Befristung des Zensusausführungsgesetzes 2011 NRW sollte um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Vor den Verwaltungsgerichten in Nordrhein-Westfalen sind derzeit noch 67 Klagen anhängig. Die Kommunen klagen gegen die Feststellung ihrer amtlichen Einwohnerzahl anlässlich des Zensus 2011 durch den Landesbetrieb IT.NRW.

In einer Reihe der Verfahren haben die Verwaltungsgerichte im einstweiligen Rechtsschutz das Land verpflichtet, alle bei IT.NRW als Statistischem Landesamt noch vorhandenen Zensusdaten zu sichern. Dies um gegebenenfalls noch einzelfallbezogene Überprüfungen durchführen zu können.

Im Hinblick auf Klagen der Länder Berlin und Hamburg beim Bundesverfassungsgericht gegen den Zensus 2011 sind diese verwaltungsgerichtlichen Verfahren bis zur verfassungsgerichtlichen Entscheidung ruhend gestellt worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. September 2018 festgestellt, dass die bundesgesetzlichen Vorschriften zum Zensus 2011 formell und materiell mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Vor diesem Hintergrund können die vor den nordrhein-westfälischen Gerichten anhängigen Verfahren jetzt wieder aufgenommen werden.

Nach Feststellung der Verfassungskonformität der bundesrechtlichen Vorschriften zum Zensus 2011 dürften sich viele Argumente der klagenden Kommunen erledigt haben. Ob, wann und wie die Verfahren vor Verwaltungsgerichten abgeschlossen werden, ist derzeit aber noch nicht absehbar. Auch schließt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht aus, dass verwaltungsgerichtliche Verfahren weiter geführt geprüft werden.

Es können noch Argumente und Umstände geprüft werden, die in den von Berlin und Hamburg geführten Verfahren keine Rolle gespielt haben.

Daher sind die Bestimmungen des Zensusausführungsgesetzes 2011 NRW zur aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen bis zum Abschluss dieser Gerichtsverfahren weiterhin erforderlich. Dies gilt auch für die Ermächtigung des Landesbetriebes IT.NRW zur Feststellung der ermittelten amtlichen Einwohnerzahl.

Deshalb schlägt die Landesregierung vor, das Gesetz zunächst beizubehalten und um zwei Jahre zu verlängern.

Zweitens: Das Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen sollte entfristet werden.

Die Beibehaltung dieses Gesetzes ist zwingend erforderlich. Nur so kann der Berufsstand der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure gewährleistet werden.

Diese leisten einen unverzichtbaren Beitrag für das öffentliche Vermessungswesen in unserem Land. Ich fände es falsch, durch irgendwelche neuen Befristungen zu suggerieren, es ginge in Nordrhein-Westfalen auch ohne die ÖbVI.

